

Ortsrechtsverzeichnis**Nr. 1 a**

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammengefasst.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

Erstpräambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) – jeweils in der gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 18.02.1998 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluss am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	18.02.1998	09.03.1998	01.04.1998
I.Änd.	§ 16 (1) (2), § 18 (1) § 20 (1c), § 21 (2) § 22	23.03.1999	29.03.1999	13.04.1999
II.Änd.	§ 8, § 10 (2 a,f), (8), § 15 (3 d – k, m, o)	20.06.2000	04.07.2000	19.07.2000
III. Änd.	§ 19 (2)	28.09.2006	04.10.2006	10.10.2006
IV. Änd.	§ 7 (2), § 16 (2), § 18 (1)	19.06.2007	25.06.2007	03.07.2007
V. Änd.	§ 15 (3g)	16.10.2007	09.11.2007	16.11.2007
VI. Änd.	§ 5, § 6 (4-7) § 7 (2) § 10 (2,4,7) § 13, § 18 (1-5), § 19 (2)	07.02.2008	14.02.2008	22.02.2008
VII. Änd.	§ 10 (2-4), § 18 (4-5) § 20 (2-4)	11.12.2012	17.12.2012	01.01.2013
VIII. Änd.	§ 7 (2), § 15 (3)	10.04.2014	15.04.2014	25.04.2014
IX. Änd.	§ 7 (1), § 10 (1, 2a, 2 d, 2f, 3, 4) § 20 (3)	26.01.2017	02.02.2017	01.01.2017
X. Änd.	§ 4, § 13 (3, 5-9), § 15 (1-3), § 17 (1-4)	16.11.2017	22.11.2017	01.12.2017
XI. Änd.	§ 20 (2-4)	14.03.2019	18.03.2019	15.03.2019
XII. Änd.	§ 2, § 20 (2,3)	14.11.2019	20.11.2019	01.01.2020
XIII. Änd.	§§ 5, 6, 8 -14, 16, 17	18.12.2025	19.12.2025	19.12.2025
XIV. Änd.	§§ 6, 9	24.03.2026	25.03.2026	25.03.2026

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Stadtrechte
- § 2 Stadtgebiet
- § 3 Flagge, Wappen, Siegel
- § 4 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 5 Ausschüsse
- § 6 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 7 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Verdienstaussfall
- § 10 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 11 Anregungen und Beschwerden
- § 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Ehrenamtliche Stellvertreter*innen des Bürgermeisters
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 17 Öffentliche Bekanntmachung
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Stadtrechte

Der Gemeinde Burscheid sind durch königlichen Erlass vom 18.08.1856 die Stadtrechte verliehen worden.

§ 2

Stadtgebiet

Das Gebiet der Stadt Burscheid umfasst 2.733 ha. Seine Grenzen sind auf der dieser Hauptsatzung beigefügten Karte durch rote Umrandung dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

§ 3

Flagge, Wappen, Siegel

- 1) Die Flagge der Stadt Burscheid zeigt die Farben Grün und Weiß und das in Abs. 2 näher bezeichnete Stadtwappen in der Mitte des Fahmentuches.
- 2) Die Stadt Burscheid ist gem. Erlass des Preußischen Ministers des Inneren vom 21.08.1920 zur Führung eines Stadtwappens berechtigt. Das Stadtwappen besteht aus einem silbergrauen Wappenschild, auf dem sich 3 grüne Lindenblätter mit Stiel befinden und aus einer über dem Wappenschild als Abschluss angebrachten dreitürmigen Mauerkrone.
- 3) Die Stadt Burscheid führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Es entspricht in Ausführung und Größe dem dieser Satzung beigedrückten Siegel.

§ 4

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- 1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Burscheid“.
- 2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Mitglied des Rates“.
- 3) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 5

Ausschüsse

- 1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- 2) Die Aufgaben des Finanz- und Personalausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- 3) Es werden für jeden Ausschussvorsitzenden/jede Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, zwei Stellvertreter gewählt. Für den Ausschussvorsitzenden/die Ausschussvorsitzende des Wahlprüfungsausschusses wird nur ein/e Stellvertreter*in gewählt.
- 4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
- 5) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- 6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht zur Akteneinsicht.
- 7) Der Hauptausschuss bestimmt den zuständigen Fachausschuss, wenn sich wegen der Zuständigkeit im Einzelfall Überschneidungen oder Meinungsverschiedenheiten ergeben.

§ 6

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- 1) Die Stadt Burscheid richtet dauerhaft einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gemäß § 27 GO NRW ein.

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Burscheid und seine Ausschüsse gilt auch für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration regelt seine inneren Angelegenheiten sowie Abweichungen von der Geschäftsordnung des Rates durch eine eigene Geschäftsordnung. Diese ist vom Rat zu genehmigen.

Ergänzend gelten die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Burscheid sowie die Satzung und die Wahlordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

§ 7

Gleichstellung von Mann und Frau

Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Verdienstausschlag

- 1) Die Anzahl ersatzpflichtiger Fraktionssitzungen wird auf 22 Sitzungen pro Jahr beschränkt.
- 2) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung.
- 3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird nach dem Mindestregelstundensatz der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- 4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.
- 5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Rechnungsprüfungsausschuss
 - Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus
 - Ausschuss für Klimaanpassung, Umweltschutz und Zukunftsfragen
 - Schul- und Sozialausschuss
 - Kulturausschuss
 - Sportausschuss
 - Betriebsausschuss TWB.
- 6) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Teilnahme als Zuhörer*in in einem Fachausschuss begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.
- 7) Die Abrechnung von Aufwandsentschädigungen erfolgt zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres; die Abrechnung von Sitzungsgeldern und Ersatz von Verdienstausfall mit der Stadtverwaltung erfolgt vierteljährlich, jeweils bis 4 Wochen nach Ablauf eines Quartals. Wird eine Abrechnung nicht fristgerecht vorgelegt, ist das Versäumnis schriftlich zu begründen. Ein Fristablauf von mehr als 6 Monaten begründet die Annahme eines Verzichts.
- 8) Die Stadtratsfraktionen erhalten Zuwendungen zu den Aufwendungen für ihre Geschäftsführung, die laufende Fraktionsarbeit und die Fortbildung ihrer Mitglieder. Die den Fraktionen gewährte Pauschale ist spätestens bis Ende Februar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zweckentsprechend zu verausgaben. Das Nähere regelt ein Ratsbeschluss.

- 9) Dienstreisen von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern genehmigt der Bürgermeister.

Der Hauptausschuss des Rates der Stadt Burscheid erhält halbjährlich eine Aufstellung der genehmigten Dienstreisen von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern zur Kenntnis.

Es gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung.

§ 10

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- 1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt mittels der Bekanntmachungsorgane möglichst frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- 2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohner verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden.
- 3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- 4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 11

Anregungen und Beschwerden

- 1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.

Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Burscheid fallen.

- 2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Burscheid fallen, sind vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

- 3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

- 4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- 5) Der Hauptausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zu Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- 6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- 7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- 8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des Hauptausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 12**Bürgermeister/Bürgermeisterin**

- 1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Burscheid festgelegt.
- 2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- 3) Darüber hinaus wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ermächtigt:
 - a) Einwohner und Bürger zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu berufen oder zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt,
 - b) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,
 - c) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden,
 - d) Forderungen der Stadt bis zur Höhe von 2.500 EUR zu erlassen,
 - e) Ansprüche der Stadt bis zur Höhe von 10.000 EUR niederzuschlagen,
 - f) Ansprüche der Stadt bis zur Höhe von 10.000 EUR zu stunden,
 - g) Auftragsvergaben
 - aa) Aufträge aller Art, Auftragsänderungen und -ergänzungen bis zur Höhe von 35.000 EUR zu vergeben; darüber hinaus Auftragsänderungen und -ergänzungen, wenn diese nicht 10 % der Ursprungsauftragssumme übersteigen,
 - bb) Aufträge aller Art zu vergeben, die über die Regelung des Buchstaben aa) hinausgehen, wenn
 - der Hauptausschuss über das Leistungsverzeichnis (inkl. einer Kurzfassung) mit Kostenschätzung und
 - die Art der Vergabe (beschränkt – mit Benennung der potentiellen Bieter – oder öffentlich) entschieden hat und
 - die Auftragssumme nicht mehr als 10 % von der Kostenschätzung nach oben abweicht.

Für Auftragsänderungen und -ergänzungen zu diesen Aufträgen gilt Buchstabe aa).
 - h) Grunderwerb bis zur Höhe von 25.000 EUR im Einzelfall zu tätigen,

- i) Grundstücke und bewegliche Sachen bis zu einem Wert von 10.000 EUR zu veräußern,
- j) Rechtsstreite passiv in unbegrenzter Höhe zu führen, sowie Rechtsstreite aktiv zu führen und Vergleiche zu schließen, wenn der Streitwert 10.000 EUR nicht übersteigt,
- k) die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte erforderlichen Verträge zur Lieferung von Energie (Strom, Gas, Wasser), Telekommunikations-, Versicherungs- und Wartungsleistungen abzuschließen, die erforderlichen Büroausstattungen und Maschinen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu beschaffen,
- l) im Rahmen der Haushaltssatzung Kredite aufzunehmen,
- m) Schenkungen bis zu einem Wert von 25.000 EUR anzunehmen, sofern keine dauerhaften Verpflichtungen eingegangen werden,
- n) Spenden, die unmittelbar für die Stadt bestimmt sind, bis 2.500 EUR entgegenzunehmen. Spenden von Fördervereinen städtischer Einrichtungen gelten grundsätzlich als angenommen.

Der Bürgermeister hat vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Rat der Stadt über Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung zu Ziffer 3 Buchstaben d) bis m) zu berichten. Die v.g. Wertgrenzen gelten jeweils ohne Mehrwertsteuer.

- 4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 13

Beigeordnete

- 1) Es wird ein/-e hauptamtliche/-r Beigeordnete/-r gewählt. Der/die Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.
- 2) Für den Fall, dass der Rat der Stadt Burscheid keinen Beigeordneten wählt, wird ein allgemeiner Vertreter durch den Rat der Stadt Burscheid bestellt. Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters wird durch den Rat ein/-e weitere/-r Bedienstete/-r zum weiteren allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

§ 14

Ehrenamtliche Stellvertreter*innen des Bürgermeisters

- 1) Der Rat wählt gem. § 67 GO NRW ehrenamtliche Stellvertreter*innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

- 2) Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten ihn bei der Leitung der Ratssitzungen und bei Repräsentation. Die Vertretung erfolgt entsprechend der gewählten Reihenfolge. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- 1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in einer Führungsposition zur Stadt Burscheid im Sinne des § 73 Abs. 3 GO NRW verändern, sind im Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Hauptausschuss zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
- 4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter (§ 74 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).

§ 16

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- 1) Verträge und Vereinbarungen der Stadt Burscheid mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie den leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates.

Hiervon sind ausgenommen:

- a) Verträge aufgrund feststehender Tarife oder Gebührensatzungen,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Burscheid vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- 2) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Burscheid, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Burscheid unter www.burscheid.de, soweit gesetzlich nicht etwa anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetseite durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathausgebäude, Höhestr. 7 - 9 und an der Bekanntmachungstafel am Schulzentrum Hilgen, Schulstraße 16, hingewiesen.
- 2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathausgebäude, Höhestr. 7-9 und an der Bekanntmachungstafel am Schulzentrum Hilgen, Schulstraße 16. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Homepage der Stadt Burscheid unter www.burscheid.de bereitgestellt.
- 3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathausgebäude, Höhestr. 7-9 und an der Bekanntmachungstafel am Schulzentrum Hilgen, Schulstraße 16.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18

Inkrafttreten

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift